

Mitteilung zu Beschluss-Nummer 0618/2008/3.1/1

TOP: Änderung des Flächennutzungsplanes; Antrag NoWe Windkraft GmbH & Co.KG;

**hier: Potentialflächenstudie Windkraft der Planungsgruppe Grün
im Auftrage der NoWe-Windpark GmbH & Co. KG**

Zur o. g. Beschluss-Nr. 0618/2008/3.1/1



erhalten Sie weitere Anlagen zur Kenntnisnahme.



erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.



NoWe Windkraft GmbH & Co. KG
Deichstr. 31
26506 Norden-Westermarsch II

Westermarsch II, den 22.12.08
Tel.: 04931/8639 o. 8455
Fax: 04931/81933 o. 984155
Mail: groot-plaats@t-online.de
Fam.Oldewurtel@t-online.de

NoWe-Windkraft – Deichstr. 31 – 26506 Norden

Stadt Norden - Bauamt
z.Hd. Herrn Memmen
Am Markt

26506 Norden



3.1/04R z.K.

**Potenzialflächenstudie Windkraft
hier: Repowering-Antrag Westermarsch**

h b. 12.08
b.p. 21.12.08
h

Sehr geehrter Herr Memmen,

anliegend möchten wir Ihnen eine von der „planungsgruppe grün“ erarbeitete Stellungnahme überreichen, in der auf Grundlage der zusätzlich beigefügten Rastvogel-, Brutvogel- und Fledermausbegutachtung einige Aspekte dargelegt werden, die u.E. im Rahmen der vom Rat beschlossenen Potenzialflächenstudie hilfreich sein könnten.

Weitere Exemplare können wir Ihnen bei Bedarf gerne nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Oldewurtel (Geschäftsführer)

Anlagen

1.2.
Mitte der alle
Ratsmitglieder & h.
über die Ratsprot.
(mit Plan)
h

1 EINLEITUNG

Die Stadt Norden plant erneut ihr Stadtgebiet im Rahmen einer Potenzialflächenstudie auf Standorte für die Windenergienutzung hin zu überprüfen.

Vorrangiges Ziel wird dabei die Entwicklung/Arrondierung des vorhandenen Standortes „Ostermarsch“ sowie ggf. die Darstellung einer bzw. mehrerer zusätzlicher Flächen für ein Repowering von Windenergieanlagen (WEA) sein.

Die vorliegende Stellungnahme wird im Folgenden die derzeit angewendeten Ausschlusskriterien und Abstandsempfehlungen und ihre rechtlichen Grundlagen erläutern sowie für das Stadtgebiet Norden und speziell für den Repowering-Standort Westermarsch eine möglichst rechtssichere Herangehensweise der Flächenfindung im Rahmen der Potenzialstudie aufzeigen.

2 AUSSCHLUSSGEBIETE UND ABSTÄNDE

2.1 PLANERISCHE VORGABEN/EMPFEHLUNGEN FÜR DIE STANDORT-FINDUNG

Bei der Standortwahl für Vorranggebiete für die Windenergienutzung galten bis Januar 2004 die Ausschlusskriterien des Runderlasses des Nieders. Innenministeriums (1.06.1996). Im Runderlass 1996 wurden zahlreiche Ausschlussgebiete (z.B. Wohngebiete, Naturschutzgebiete, Verkehrsflächen, Gewässer, Vorranggebiete für Natur und Landschaft etc.) mit entsprechenden Abstandsvorgaben genannt.

So sollte entsprechend Runderlass 1996 zu allgemeinen Wohngebieten ein Abstand von 500 m und zu Einzelhäusern ein Abstand von 300 m eingehalten werden.

Mit Datum vom 26.01.2004 wurde der o.g Runderlass durch die „Empfehlung zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz außer Kraft gesetzt.

In diesem Runderlass, der sich an die Träger der Regionalplanung richtet, werden jetzt nur noch Abstandsempfehlungen formuliert, welche im Abwägungsvorgang zu berücksichtigen sind. So wird empfohlen, einen Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten sowie einen Abstand von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die festgelegten Abstände im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis der angrenzenden Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen und eine allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht ist.

D.h. die empfohlenen Abstände dürfen nicht als fixe Vorgabe angesehen werden und ohne Berücksichtigung des Einzelfalls pauschal angewendet werden.

2.2 ABSTÄNDE ZUR WOHNBEBAUUNG

Unter Berücksichtigung des Erlasses von 2004 (s. Kap. 2.1), nach dem sich die festzulegenden Abstände im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis der angrenzenden Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen, sollten zu geschlossener Wohnbebauung Abstände von 750-1.000 m angewendet werden. Die Wahl des anzuwendenden Abstandes ist im Einzelfall zu entscheiden. Bei schutzbedürftigen Nutzungen (Tourismuseinrichtungen, Kureinrichtungen, Altenheime an Ortsrandlagen etc.) sowie bei geplanten, und im FNP bereits dargestellten, Erweiterungsabsichten von Ortslagen, sollte eine Abstand von 1.000 m angewandt werden.

Zu Einzelhäusern im Außenbereich sollte ein Abstand von 500 m angewandt werden. Dieser Abstand entspricht dem Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich, wie er bei z.Zt. vorgenommenen Fortschreibungen Regionaler Raumordnungsprogramme (RRÖP) z.B. im Landkreis Cuxhaven bei der Findung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung angewandt wird.

Durch die Differenzierung der Abstände wird dem unterschiedlichen Schutzbedürfnis der Nutzungen Rechnung getragen.

2.3 ABSTÄNDE ZU NATURSCHUTZFACHLICH RELEVANTEN BEREICHEN

Abstände zu naturschutzfachlich relevanten Bereichen (Naturschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Vorranggebiete für Natur und Landschaft etc.) werden in der o.g. Empfehlung des ML von 2004 nicht thematisiert.

Tabelle 1: Empfindlichkeitsbewertung der wertgebenden Rastvogelarten im VSG 03 „Westermarsch“

Art/Rastvogel	Empfindlichkeit gegenüber WEA REICHENBACH ET AL. (2004)	Meidungsdistanz REICHENBACH ET AL. (2004)
Großer Brachvogel	hoch	200-500 m
Goldregenpfeifer	hoch	200-800 m
Graugans	hoch	200-300 m
Ringelgans	hoch	200-300 m
Nommengans	hoch	400-650 m

Als Ergebnis dieser Einzelfallprüfung (wertgebende Arten sind empfindlich gegenüber WEA) sollte das VSG 03 „Westermarsch“ grundsätzlich von WEA frei gehalten werden. Somit sollte das EU-Vogelschutzgebiet im Rahmen einer Potenzialflächenstudie als Ausschlussgebiet gewertet werden.

Durch das in der Westermarsch geplante Repowering werden drei WEA innerhalb des VSG 03, sowie eine WEA angrenzend an das VSG, demontiert. Dies führt zu einer Entlastung des Schutzgebietes. Der Abbau der WEA vergrößert die Rastflächen für Gänse und Limikolen im erheblichen Umfang.

Gleichzeitig werden vier bestehende WEA in einem Abstand von 300 m zum Schutzgebiet durch leistungsstärkere WEA ersetzt. Dieses führt zu keiner zusätzlichen Belastung, da die Landschaftsstruktur im westlichen Randbereich des Schutzgebietes (dichtes Netz aus oft bereits stark verlandeten Schilfgräben, siehe hierzu auch den schraffiert dargestellten Bereich in beiliegender Kartendarstellung) für Gänserast nicht optimal geeignet ist³. Besser geeignete Bereiche, da nicht so engmaschig, befinden sich in einem Abstand von mindestens 850 m zu den geplanten Repowering-Anlagen. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Rastvogelerfassung 2008 (s. beiliegende Kartendarstellung).

Durch das geplante Repowering der vier bestehenden WEA kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der wertgebenden Arten im EU-Vogelschutzgebiet.

Ziel einer erneuten FNP-Änderung der Stadt Norden sollte ein Repowering bestehender WEA sowie die Sanierung des EU-Vogelschutzgebietes sein.

Dieses Ziel rechtfertigt, im Bereich des Repowering-Standortes Westermarsch lediglich einen Abstand von 200 m zum EU-Vogelschutzgebiet anzuwenden⁴.

Der Standort Westermarsch sollte im Rahmen einer erneuten FNP-Änderung als Sonderbaufläche nur für ein Repowering von WEA ausgewiesen werden. Die Realisierung des Standortes muss bereits im FNP an die Bedingung geknüpft werden, dass drei WEA innerhalb des VSG 03 sowie eine WEA angrenzend an das VSG 03 beseitigt werden. Im FNP sollte die

³ Für den Bereich des Repowering-Standortes „Westermarsch“ und Teile des VSG 03 „Westermarsch“ liegt eine Rastvogelerfassung aus dem Jahre 2008 vor. Ergebnis dieser Erfassung ist, dass die westlichen Randbereiche des VSG 03 nicht so stark von den wertgebenden Rastvogelarten (Gänsen) genutzt werden, wie die zentralen Bereiche des Schutzgebietes. Siehe hierzu beiliegende Kartendarstellung.

⁴ Das NLT-Papier 2007 empfiehlt 500 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten

Seit 2004 befasst sich eine Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) mit der Thematik Naturschutz und Windenergie. In ihrer Ausarbeitung „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landespfege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (letzte Fassung: Juli 2007)“ werden Abstandsempfehlungen zu naturschutzfachlich relevanten Bereichen gegeben. Hinweise des NLT sind Empfehlungen, die lediglich den Charakter von Arbeitshilfen haben (kein Gesetz, kein Erlass).

Im NLT-Papier werden pauschale Abstände zu vom NLT formulierten Ausschlussgebieten (z.B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc.) genannt.

Solche Abstände kommen in Betracht, wenn das Schutzziel durch eine zu große Nähe zu Windenergieanlagen gefährdet sein kann. Hierfür ist nach den generell unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Brut- und Gastvögeln zu differenzieren. Darüber hinaus ist auch zu klären, inwieweit die Ausschlussgebiete bereits Pufferzonen enthalten.

Die im NLT pauschal formulierten Abstandsempfehlungen widersprechen den Vorgaben des in Kap.2.1 genannten Runderlasses, der eine allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge für nicht sachgerecht hält.

2.3.1 EU-VOGELSCHUTZGEBIET

Das NLT-Papier (2007) sieht EU-Vogelschutzgebiete generell als Ausschlussgebiete und empfiehlt einen Abstand von 500 m (s. hierzu Ausführungen unter Kap. 2.3).

EU-Vogelschutzgebiete müssen jedoch, entgegen der Auffassung des NLT-Papiers, nicht grundsätzlich von WEA frei gehalten werden. Sollte es sich z.B. bei den wertgebenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes nur um Arten handeln, die gegenüber WEA unempfindlich sind¹, spricht nichts gegen die Errichtung von WEA innerhalb des Schutzgebietes, da durch die Errichtung der WEA die Wertigkeit des Gebietes nicht negativ beeinflusst wird.

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung sind nämlich nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele. Wurde ein Schutzgebiet z.B. nur für den Schutz einer einzigen Art gemeldet, dann sind nur diejenigen Wirkfaktoren zu berücksichtigen, die sich auf diese Art und die langfristige Aufrechterhaltung der für sie notwendigen standörtlichen Voraussetzungen auswirken könnten.²

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung müsste für das entsprechende EU-Vogelschutzgebiet (hier VSG V 03 „Westermarsch“) auf Grundlage des Schutzzweckes und der wertgebenden Arten (wesentlicher Schutzzweck des VSG V 03 ist der Erhalt der Offenlandschaft für rastende Gänse, Goldregenpfeifer und Große Brachvögel sowie die Brutvorkommen von Wiesenweihe und Blaukehlchen) geprüft werden, ob das EU-Vogelschutzgebiet von WEA frei zu halten ist und wie hoch ggf. ein zusätzlicher Abstand bemessen werden müsste.

Den hier vorkommenden wertgebenden Rastvogelarten wie Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer und Gänse ist nach REICHENBACH ET AL. (2004) eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA zuzusprechen (s. Tab. 1).

¹ Vgl. Reichenbach et al. (2004)

² s. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (2004)

Realisierung des Standortes bereits an die Durchführung einer verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) geknüpft sein. Nur so kann der Abbau der WEA innerhalb des VSG für die Stadt Norden bereits auf Ebene der Bauleitplanung rechtsverbindlich geregelt werden.

2.4 AUSSCHLUSSKRITERIEN UND ABSTÄNDE

Folgende Ausschlussgebiete und Abstände sollten unseres Erachtens im Rahmen einer erneuten Potenzialflächenfindung der Stadt Norden angewandt werden:

Tabelle 2: Ausschlussgebiete und Abstände im Rahmen der Potenzialstudie

Ausschlusskriterium	Abstand	Quelle
Geschlossene Wohnbebauung	Einzelfallprüfung anhand des Schutzbedürfnisses und der Entwicklungsabsichten angrenzender Nutzungen:	FNP
Einzelwohnen im Außenbereich, dörfliche Mischgebiete	750-1.000 m	
Vorranggebiete für Natur & Landschaft	500 m	FNP /TK 25
NATURA 2000 (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete)	ohne	RRÖP
	Einzelfallprüfung, im Bereich des Repowering- Standortes Westermarsch:	MU
	200 m	
Naturschutzgebiete	Einzelfallprüfung	LRP/Stadt

3 FAZIT

Im Rahmen einer erneuten Potenzialstudie für Windenergie der Stadt Norden sollten als Abstände zu geschlossener Wohnbebauung 750-1.000 m angewendet werden. Die Wahl des notwendigen Abstandes ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand der Kriterien Schutzbedürftigkeit und Entwicklungsabsichten zu treffen. Zu Einzelhäusern im Außenbereich/dörfliche Mischgebiete sollte ein Abstand von 500 m angewendet werden.

Durch die Differenzierung der Abstände wird dem unterschiedlichen Schutzbedürfnis der Nutzungen Rechnung getragen, so wie es der Erlass vom 26.01.2004 vorsieht.

Bei EU-Vogelschutzgebieten sollte eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden und auf Grund der wertgebenden Arten und ihrer Empfindlichkeit gegenüber WEA ermittelt werden, ob das Schutzgebiet als Ausschlussgebiet gewertet wird.

Beim VSG 03 „Westermarsch“ würde eine solche Einzelfallprüfung zum Ergebnis kommen, dass das Gebiet als Ausschlussgebiet betrachtet werden müsste.

Auf Grund des geplanten Repowerings im Bereich Westermarsch, welches durch den Abbau von WEA innerhalb und am VSG 03 zu einer Entlastung des Schutzgebietes führt, ist ein Abstand von 200 m zum VSG 03 ausreichend (s. hierzu auch die Landschaftsstrukturbeschreibung des westlichen Randbereiches des VSG 03 in Kap. 2.3.1).

Der Bereich Westermarsch sollte im anschließenden FNP-Änderungsverfahren nur für ein Repowering dargestellt werden. Des Weiteren sollte die Realisierung des Standortes über eine verbindliche vorhabenbezogene Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) geregelt werden, deren Inhalt auch der Abbau der drei bestehenden WEA innerhalb des VSG ist.